

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Steinburg

Aufgrund des § 4 Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl.Schl.-H. 2003, S.94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl.Schl.-H. 2017, S.72), der §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S.2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) in Verbindung mit dem Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG – vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1498) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Steinburg folgende Satzung erlassen:

§ 1 Satzungszweck

Mit dieser Satzung regelt der Kreis Steinburg die Höhe einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen sowie die Höhe der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege i. S. d. § 23 Abs. 2a SGB VIII i.V.m. §§ 44 und 50 Kindertagesförderungsgesetz

§ 2 Verfahren

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege bzw. Änderungen können jeweils ab dem 1. oder 15. eines Monats gewährt werden. Die Kindertagespflegepersonen und die Eltern melden das geplante Betreuungsverhältnis, Änderungen und die Beendigung des Betreuungsverhältnisses mindestens 10 Werktage zuvor bei der zuständigen Stelle.
- (2) Die zuständige Stelle ist für in Itzehoe wohnhafte Kinder die Kreisverwaltung Steinburg, für die im übrigen Kreisgebiet wohnhaften Kinder die jeweils zuständige Stadt- bzw. Amtsverwaltung.

§ 3 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Betreuungsanspruch

Eine Förderung in Kindertagespflege nach den Maßgaben dieser Satzung wird ausschließlich für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kreis Steinburg bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt.

(2) Umfang des Betreuungsanspruchs, Betreuungszeiten

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf. Dieser wird anhand geeigneter Nachweise ermittelt.

(3) Förderanspruch der Kindertagespflegepersonen

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer laufenden Geldleistung gem. §§ 43 ff. KiTaG finden für die Förderung der Kindertagespflege im Sinne dieser Satzung Anwendung.

§ 4
Laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird anhand nachstehender Kriterien ermittelt:

a) Anerkennungsbetrag

Qualifizierungsstufe 1 Kindertagespflegepersonen, die an einem Qualifizierungskurs teilgenommen haben	4,95 €/Kind/Stunde
Qualifizierungsstufe 2 Kindertagespflegepersonen, die über eine Qualifikation als Fachkraft gem. § 28 KiTaG verfügt oder an einem qualifizierten Lehrgang mit mindestens 300 Unterrichtsstunden teilgenommen haben	5,28 €/Kind/Stunde

b) Sachaufwandspauschale

Im Haushalt der Erziehungsberechtigten	0,16 €/Kind/Stunde
Im Haushalt Kindertagespflegeperson	1,29 €/Kind/Stunde
In angemieteten Räumen	1,51 €/Kind/Stunde

c) Erhöhte Sachaufwandspauschalen

Eine Kindertagespflegeperson erhält den doppelten Anerkennungsbetrag nach § 4 a) und eine erhöhte Sachaufwandspauschale für:

1. ein Kind, das zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet hat, oder
2. ein Kind mit Behinderung oder ein von Behinderung bedrohtes Kind, für das der örtliche Träger aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwands unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Teilhabeplanung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder der Hilfeplanung nach dem SGB VIII sowie der Zusammensetzung der geförderten Kinder einen entsprechenden Bedarf festgestellt hat,

wenn sie die Zahl der gleichzeitig geförderten Kinder ausgehend von der Kinderzahl laut Kindertagespflegeerlaubnis um ein Kind verringert.

Die erhöhte Sachaufwandspauschale beträgt:

Im Haushalt der Erziehungsberechtigten	0,22 €/Kind/Stunde
Im Haushalt Kindertagespflegeperson	2,26 €/Kind/Stunde
In angemieteten Räumen	2,74 €/Kind/Stunde

d) Auszahlung

Die laufende Geldleistung wird nach Ablauf des Betreuungsmonats unmittelbar an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.

Ändert sich der individuelle Betreuungsbedarf im Laufe des Bewilligungszeitraumes, wird dies im Folgemonat nach Eingang der Änderungsmitteilung berücksichtigt.

Eine Änderung des individuellen Betreuungsbedarfes während des Bewilligungszeitraumes soll von langfristiger Wirkung sein, einmalige Änderungen werden nicht berücksichtigt.

Die Erstattung der Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 KiTaG sind von der Kindertagespflegeperson zusätzlich mit der Kreisverwaltung Steinburg abzurechnen.

Kindertagespflegepersonen im Anstellungsverhältnis können die Auszahlung der laufenden Geldleistung abtreten. Dies bedarf einer schriftlichen Mitteilung an die zuständige Stelle.

Die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Nr. 1-3 KiTaG finden entsprechend Anwendung.

§ 5

Kostenbeitrag für Erziehungsberechtigte

(1) Die Höhe des Kostenbeitrages wird wie folgt festgesetzt:

Kinder, die zu Beginn des Monats das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben	5,80 € / wöchentlicher Betreuungsstunde
Kinder im Alter über 3 Jahren	5,66 € / wöchentlicher Betreuungsstunde

(2) Die Kostenbeitragspflicht besteht während des gesamten Bewilligungszeitraumes. Sie wird durch Krankheit oder Urlaub des Kindes nicht unterbrochen. Dies gilt auch für Urlaubs- sowie anderweitige Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson gem. § 6.

(3) Beginnt oder endet die Betreuung entsprechend des Betreuungsvertrages zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson im Laufe eines Monats ist der Kostenbeitrag anteilig zu zahlen.

(4) Der Kostenbeitrag ist bis zum 5. des jeweiligen Monats und in einer Summe zu entrichten.

(5) Eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist der den Bewilligungsbescheid erlassenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(6) Änderungen der Betreuungszeiten oder der persönlichen Verhältnisse sind dem Kreis Steinburg unverzüglich anzuzeigen. Eine Änderung der Betreuungszeit soll von langfristiger Wirkung sein, einmalige Änderungen werden nicht berücksichtigt.

(7) Sind die Eltern mit zwei Monatsbeiträgen im Verzug, wird der Bewilligungsbescheid widerrufen.

(8) Die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Nr. 1-3 KiTaG finden entsprechend Anwendung.

§ 6 **Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson**

(1) Gesetzliche Feiertage, Heiligabend und Silvester

Gesetzliche Feiertage sowie Heiligabend und Silvester werden nicht als Ausfallzeiten gezählt. Die Zahlung der laufenden Geldleistung wird an diesen Tagen fortgeführt.

(2) Übrige Ausfallzeiten

Für weitere Ausfallzeiten wie Urlaub oder Krankheit greifen die Vertretungsregelungen gem. § 7. Eine laufende Geldleistung im Sinne des § 4 wird für bis zu 50 Ausfalltagen pro Jahr geleistet. Die Sachaufwandspauschale nach § 4 b) wird davon unberührt durchgehend gezahlt. Darüber hinaus wird für Ausfallzeiten keine laufende Geldleistung im Sinne des § 4 gezahlt. Die Kindertagespflegeperson meldet die Ausfallzeiten gem. Satz 1 in der Regel halbjährlich. Der Betrag für die gemeldeten Ausfallzeiten wird nachträglich in Abzug gebracht.

§ 7 **Vertretungsregelungen und Betreuungsmöglichkeit bei Ausfallzeiten**

Für die Finanzierung von Vertretungskräften erhalten die Kindertagespflegepersonen pauschal 0,30 Euro pro gem. § 3 geförderter Betreuungsstunde.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Itzehoe, den

Dr. Heinz Seppmann
1. Stellv. Landrat